

Was passiert bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall?

Hinweis nach §28 Absatz 4 VVG

Im Versicherungsfall setzt du dich bitte so schnell wie möglich mit uns in Verbindung. Wenn das nicht erfolgt, kannst du nach den gesetzlichen und bedingungsgemäßen Regelungen deinen Versicherungsschutz verlieren. Die gesetzliche Grundlage kannst du hier einsehen > http://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/_28.html

Mit helden.de bist du bestens gegen das Risiko einer privaten Haftung oder Hausratschäden abgesichert. Tritt ein Versicherungsfall ein, musst du uns und unserem Versicherungspartner jede Auskunft, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder zur Bemessung der Schadenhöhe erforderlich ist, geben. Die Juristen nennen das Auskunftsobliegenheit. Zudem muss eine sachgerechte Prüfung der Leistungspflicht unseres Versicherungspartners möglich sein. Das heißt, dass du uns alle Informationen, die zur Aufklärung des Tatbestands beitragen können, geben musst. Im Rahmen des Zumutbaren kann unser Versicherungspartner Belege von dir verlangen (Aufklärungsobliegenheit).

Leistungsfreiheit

Machst du entgegen den vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder vorsätzlich nicht wahrheitsgemäße Angaben, oder stellst du uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlierst du deinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Verstößt du grob fahrlässig gegen diese sogenannte Obliegenheit, kann unser Versicherungspartner seine Leistung im Verhältnis zur Schwere deines Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast.

Bei einer Verletzung deiner Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt unser Versicherungspartner jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als du nachweist, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzt du die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, ist unser Versicherungspartner in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung befreit.

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht dir, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.